

wird, so wäre er aus Liebe verpflichtet gewesen, dem vorzubeugen, indem er sagte, er wolle keine Schädigung des Alerars, sondern nur die Möglichkeit geben, von anderer Seite Heu zu beschaffen. Und diese Liebespflicht hätte er sicher ohne irgendeinen Schaden erfüllen können.

Hat er es dennoch nicht getan, so ist sein Anerbieten als scandalum, aber zugleich auch als eine Art cooperatio materialis aufzufassen. Und es scheint sich hier um eine ziemlich nahe und fast notwendige Beihilfe zu handeln, so daß eine teilweise Ersatzpflicht, und wenn der andere nicht ersezt, sogar eine volle Ersatzpflicht vorläge. Es muß sich dies aus seinem Geständnis ergeben und darnach beurteilt werden. Nur in dem Falle, wo er ganz sicher gewesen wäre, daß auch ohne seine Mithilfe dem Staate derselbe Schaden zugefügt worden wäre, könnte man ihn von der Ersatzpflicht freisprechen, da er ja einen Grund hatte zu seinem Anerbieten, nämlich die Schwierigkeit, das verlangte Quantum Heu abzugeben.

Hat Markus aber ausdrücklich bei seinem Anerbieten den Vorschlag gemacht, bei anderen Bauern dafür Heu zu kaufen, so macht allerdings die Voraussicht, daß Tullius bei dieser Gelegenheit eine Ungerechtigkeit begehen wird, das Anerbieten der 200 Kronen noch zu einem scandalum indirectum; wenn wir aber annehmen, daß es ihm wirklich schwer war, das Heu zu liefern, so konnte er dieses Alergernis ohne Sünde zulassen; denn die Pflichten der Liebe erstrecken sich nicht auf Fälle, wo die Selbstliebe die Abwendung eines entsprechend großen Schadens rechtfertigt.

Innsbruck.

P. A. Schmitt S. J.

**IV. (Cooperatio conjugum.)** Ein Ehemann hat Bedenken, ob er den ehelichen Verkehr von seiner Frau noch fordern könne. Sie mußte bei der letzten Entbindung die Hilfe des Arztes in Anspruch nehmen und war längere Zeit frank; als sie dann den ehelichen Verkehr wieder aufnahmen, hatte er schon immer Verdacht, daß die Frau verhüttende Mittel anwende; solange es nur ein mehr oder weniger begründeter Verdacht war, machte er unbedenklich von seinem Rechte Gebrauch. Nun aber ist dieser Verdacht zur Sicherheit geworden, da die Frau auf sein Verlangen hin immer um einen kleinen Aufschub bittet, um, wie sie sagt, einer ärztlichen Vorschrift nachkommen zu können.

Der Mann möchte nun wissen, ob er trotzdem den Verkehr verlangen und ausüben dürfe, ob er seine Frau aufklären müsse, ob er gegebenenfalls mit Gewalt das Verfahren seiner Frau verhindern müsse.

Auf den ersten Blick scheint die Antwort leicht, nachdem der umgekehrte Fall, wo die Frau weiß, daß der Mann nicht den natürlichen Akt unterbrechen, sondern von allem Anfang an mit Schutzmitteln verkehren will, gelöst ist; denn nicht nur die Moral-

theologen,<sup>1)</sup> sondern auch das S. Officium<sup>2)</sup> erklären in diesem Falle den Akt als von Anfang an in sich unerlaubt, so daß eine positive Mitwirkung, ja sogar ein bloßes Zulassen sündhaft ist. Nur wenn sie denselben, trotzdem sie nach Kräften versucht zu widerstehen, nicht abzuwenden vermugt, kann sie ihn, um größeres Uebel zu vermeiden, dulden, aber ohne freiwillige Einwilligung in die Lust, ähnlich wie eine vergewaltigte unverheiratete Person, oder wie bei einem sodomischen Akt. Es handelt sich eben hier um eine unmittelbare Mitwirkung mit der Sünde des Nächsten, die nicht leicht bloß materielle Mitwirkung genannt werden kann, und auch wenn sie bloß eine materielle wäre, nur um schwerstem Ungemach zu entgehen, ohne Sünde zugelassen werden kann.

Dasselbe wird nun auch im umgekehrten Falle zu sagen sein, jedoch mit folgender Unterscheidung: wenn die Frau bloß nach dem Akt Ausspülungen vornimmt, so wäre der eigentliche Akt nicht sündhaft und der Fehler allein auf Seiten der Frau; die Mitwirkung des Mannes wäre keine nähere oder überhaupt keine physische Mitwirkung. Er kann also, wenn er nicht selbst die Sünde der Frau beabsichtigt oder gutheißt, aus einem vernünftigen Grund von seinem Rechte Gebrauch machen. Wenn aber die Frau von Anfang an chemische oder mechanische Schutzmittel anwendet, so ist der Akt dadurch in sich unerlaubt geworden, auch für den Mann, sobald er sichere Kenntnis davon hat.

Doch wird es sich lohnen, im einzelnen auf die Fragen des Mannes einzugehen, um nicht zu schwere Verpflichtungen aufzulegen. Wir setzen immer voraus, daß er selbst den verbotenen Verkehr nicht wünscht. Darf er überhaupt den Verkehr nicht mehr verlangen? Das scheint zu schwer zu sein; muß er mit äußerer Gewalt das Verfahren der Frau hindern? Das scheint ein Mißbrauch seiner Gewalt zu sein, da er ja seine Rechte über seine Gefährtin nicht in roher, gewalttätiger Weise ausüben darf. Endlich kann hier sehr leicht bei der Frau unverschuldet Unwissenheit und guter Glaube vorhanden sein; es wurde ihr das vom Arzt vorge schrieben und sie glaubt unter diesen Umständen dazu berechtigt zu sein; so erhebt sich dann für den Mann die Frage, ob er diesen Irrtum beheben muß.

Bleiben wir zunächst bei der letzten Frage. Natürlich ist hier nicht die Rede von einer Unwissenheit, wie man sie manchmal trifft, wo die betreffende Person aus allem, was heute geschrieben und gepredigt wird, ganz wohl weiß, was das natürliche und christliche Sittengesetz verlangt, daß die Kirche hier keine Duldung üben und keine Dispens geben kann, wo der Beichtvater aber auf jede Erwähnung zur Antwort bekommt: „Ja, das kann ich nicht glauben,

<sup>1)</sup> Noldin, De sexto pr. n 74, 3; Génicot II n 858; Lehmkühl II<sup>12</sup> n 1095, 5 u. a. — <sup>2)</sup> S. Off. 19. april. 1853 „an uxori sciens in congressu condomistico possit passive se habere? Resp.: Negative, daret enim operam rei intrinsecus malae.“ (Zitiert nach Nardi, De sanctitate matr. p. 28.)

dafz Gott so streng ist; andere tun es ja auch; die Kirche müßte sich den modernen Verhältnissen anbequemen" u. dgl. Ausreden.<sup>1)</sup> Das wäre eher eine ignorantia affectata zu nennen; man weiß, was die Kirche lehrt, man hätte sich, wie in anderen Gegenständen der Glaubens- und Sittenlehre, an ihr Urteil zu halten, will das aber nicht und klammert sich an Gegengründe. Eine solche Unwissenheit entschuldigt nicht. Ebenso nicht eine zweifelnde Unwissenheit, die fragt, weil sie nicht mehr sicher ist. Aber in unserem Falle kann ganz wohl eine wirkliche unverschuldete Unwissenheit vorhanden sein; die Frau weiß den Unterschied nicht zwischen absolut bindenden Forderungen des Naturgesetzes und einfachen kirchlichen Geboten, und glaubt, daß die Vorschrift des Arztes für die Erhaltung ihres Lebens oder für die Abwendung einer Gefahr ihr Verhalten rechtfertige. Eine solche Unwissenheit kann von formeller Sünde entschuldigen.

Wie hat man sich nun gegenüber solcher unverschuldeter Unwissenheit zu verhalten? Die Regeln berücksichtigen vor allem die Pflicht des Beichtvaters. Er muß die Unwissenheit beheben, 1. wo es sich um das bonum commune handelt, wo aus seinem Schweigen das Laster mehr um sich greifen würde. Da haben in Frankreich manche Beichtväter geglaubt, wenn sie schweigen, kämen die Leute doch wenigstens zu den Sakramenten; unterdessen aber haben die übrigen, die solche Leute zu den Sakramenten gehen sahen, daraus den Schluß gezogen, es werde doch nicht so strenge verfahren,

<sup>1)</sup> Eine solche Unwissenheit scheint folgende Anfrage bei der Pönitentiarie zur Grundlage zu haben: 13. Nov. 1901: „Joannes parochus . . . sequentem casum reverenter exponit: Titius parochianus, dives, honorabilis, literatus, ac bonus christianus, in confessione de usu matrimonii prudenter interrogatus, confitetur se cum uxore, etiam aliquatenus repugnante, coitum semper abrumpere ne sequatur proles; et a me quae situs, fatetur se fere semper extra vas mulieris seminare; a me redargutus, statim reponit se ita agere propter duplum rationem: 1<sup>o</sup> ne prole numerosiore status familiae dejicitur (iam enim habet filium et filiam); 2<sup>o</sup> ne uxor iterata graviditate nimium defatigetur. Qui de inanitate harum rationum a parocho admonitus, reponit hunc agendi modum ipsi probatum fuisse a quodam perillustri confessario, in quodam recessu quem nuper in quadam communitate peregit, modo maritus in actu intendat sedationem concupiscentiae et non pollutionem.

Joannes parochus miratus hunc praeclarum confessarium, qui nuper in quodam maiori seminaris theologiae moralis lector fuerat, talem agendi modum probasse, nihilominus Titium in hoc agendi modo perseverare volentem absolvere non est ausus. Titius vero de sua dimissione offensus, suum parochum ignarus ac superbum ubique praedicat, utpote sententiam aliorum corrigentem et onera importabilia poenitentibus imponentem.

Joannes parochus, his omnibus permotus, quae in detrimentum parochi, imo et ipsius religionis multum cedunt, ab Em<sup>a</sup> V<sup>a</sup> humiliter ac reverenter exposcit: quidquid sit de praeterito, quomodo se gerere debeat eu . . . Tito, qui probabilissime ad confitendum revertetur et in sua agendi ratione pertinaciter perseverabit?

S. Poenitentiaria mature consideratis expositis, respondet: Parochum de quo in casu, recte se gessisse, atque absvoli nou posse poenitentem, qui abstinere nolit ab huiusmodi agendi ratione, quae est purus putus onanismus.“

und haben sich ebenfalls verleiten lassen zu dem verbrecherischen Tun. In solchen Fällen also muß die Aufklärung gegeben werden, auch wenn der einzelne dadurch mehr formell sündigt. 2. Wenn die Aufklärung Nutzen haben wird, d. h. wenn der Unwissende in der Seelenverfassung ist, daß er die Sünde meidet, wenn er weiß, daß es Sünde ist. Wenn sich der Beichtvater das Urteil darüber nicht sofort bilden kann, so mag er noch einige Male schweigend darüber hinweggehen, bis er den Pönitenten genügend kennt. Kommt er dann zur Ueberzeugung, daß die Aufklärung wirksam ist, daß der Pönitent sich an das Urteil hält und die Sünde zu meiden verspricht (auch wenn er voraussichtlich noch hie und da aus Schwachheit fällt), so muß der Beichtvater die nötige Aufklärung geben. Nur wenn seine Belehrung die einzige Wirkung hätte, daß der Pönitent jetzt wissenschaftlich tut, was er früher in Unwissenheit getan, daß er also ebensofort formell sündigt, als er früher bloß materiell gesündigt hatte, dann soll der Beichtvater die Aufklärung unterlassen und das geringere Uebel, die materielle Sünde zulassen.

Können nun diese Grundsätze einfach übertragen werden auf die Ehegatten in Bezug auf irrite Ansichten betreffs des ehelichen Verkehrs? Kann der Gatte, der weiß, daß der andere Teil aus Unwissenheit sündigt, und auch nach der Belehrung nicht davon lassen wird, schweigen, um nicht aus materiellen Sünden formelle zu machen?

Es ist dies nicht der gleiche Fall wie beim Beichtvater. Wenn dieser sich fragt, ob er die Unwissenheit beheben soll oder nicht, so handelt es sich nur um die Sünde eines anderen, nicht aber um eigene unmittelbare physische Teilnahme an derselben. Dürfte der Beichtvater auch schweigen, wenn es sich z. B. um einen ungerechten Kontrakt handelt, den der andere mit dem Beichtvater selbst schließen will? Nehmen wir an, der Geschäftsmann pflegt solche Kontrakte zu machen im guten Glauben, daß sie gerecht seien; er wird es auch nicht lassen, wenn er aufgeklärt wird; er will nun einen solchen Kontrakt auch mit dem Priester schließen. Darf dieser schweigen und schweigend mitwirken, nur um nicht aus materiellen formelle Sünden zu machen? Nein; hier handelt es sich außer der Sünde des anderen auch um die Gerechtigkeit seiner eigenen Mitwirkung; auch zu einer Ungerechtigkeit, die von seiten des anderen Kontrahenten nur materiell ist, darf er, der um die Sündhaftigkeit weiß, nicht unmittelbar mitwirken. Freilich gäbe es hier, wo der Gegenstand ein Akt der Ungerechtigkeit ist, noch einen Ausweg: daß der Geistliche den Schaden, den ein anderer erleidet, zu ersezten bereit wäre; aber auch diesen Ausweg könnte er nur aus einem äußerst wichtigen Grund einschlagen.

Bei einem Ehepaar aber in Bezug auf ihren Verkehr handelt es sich nicht um eine Ungerechtigkeit, die allenfalls ersezten werden kann; wer schweigt und dennoch handelt, hat zwar eine formelle Sünde des anderen verhindert, aber selbst eine formelle Sünde be-

gangen; denn auch zu einer Sünde, die von seiten des anderen nur materiell ist, darf er, der Wissende, nicht tätig und unmittelbar mitwirken; er muß widerstehen, und kann höchstens aus sehr gewichtigen Gründen der Gewalt nachgeben.

Der heilige Alfons (I. II. n. 63) erklärt auch die cooperatio materialis ganz richtig nur für erlaubt „quando per se actio est bona vel indifferens — et quando adest justa causa et proportionata ad gravitatem peccati alterius et ad proximitatem concursus, qui praestatur ad peccati executionem“. Sobald der Ehemann nun gewiß weiß, daß seine Frau ein solches Mittel angewendet hat, ist der beabsichtigte Akt auch von seiner Seite schon ein actus contra naturam intrinsecus malus, ganz abgesehen davon, daß seine Mitwirkung unbedingt notwendig und unmittelbar in der Tat selbst ist. Und für sein Tun ist nicht die bona fides des anderen, sondern sein eigenes Wissen maßgebend.

Das scheinen auch die verschiedenen Antworten des S. Officium und der Pönitentiarie anzudeuten; sie machen nie einen Unterschied zwischen Wissenden und Unwissenden, sondern geben auf die Anfrage betreffs des von Anfang an schlechten Verkehrs ein einfaches „Nein“<sup>1)</sup> — und selbst wo es sich nur um Unterbrechung des Aktes handelt, den der unschuldige Teil unter gewissen Bedingungen dulden kann, ist immer ausdrücklich verlangt, daß der schuldige Teil gemahnt werde.<sup>2)</sup> Und doch handelt es sich in allen diesen Antworten um die Frau, die ihrer abhängigen Stellung gemäß eher eine Entschuldigung vom Gebot der Zurechtweisung haben kann als der Mann; es handelt sich zudem um die bloße Unterbrechung des Aktes, die allein durch den schuldigen Teil verursacht wird, ohne unmittelbare Teilnahme des anderen. Um wie viel mehr wird in unserem Falle der Mann die Pflicht haben, seine Frau aufzuklären über die Unerlaubtheit ihres Verfahrens.

Nun die weitere Frage: Darf er sein Recht verlangen, auch wenn er voraus sieht, daß die Frau seiner Mahnung nicht entspricht? oder soll er ihr Vorhaben mit Gewalt verhindern? Die Vorausicht eines sündhaften Vorhabens, das er nicht gutheißt, macht seine Bitte noch nicht sündhaft; er verlangt den geordneten Akt, auf den er ein Recht hat und den die Frau ohne Sünde leisten kann. Aber er darf ihr keine Zeit geben, ihre sogenannten Vorbereitungen zu treffen. Tut er das, so gibt er wenigstens Gelegenheit zur Sünde seiner

<sup>1)</sup> S. oben. S. off. 19. april. 1873.

<sup>2)</sup> S. Poenit. 23. april 1822, 1. febr. 1823 „ideoque, si mulier post debitas admonitiones nil proficiat, vir autem instet, minando verbera aut mortem aut alia gravissima mala, poterit ipsa circa peccatum permissive se habere . . . quia caritas, qua illum impeditre tenetur, cum tanto incommodo non obligat“. S. Poenit. 16. nov. 1816; 8. jun. 1842. 27 maj. 1847. 20: „An possit absolví mulier, quae in copula conjugali posset suis blanditiis obtinere a viro, quod non se retraheret, et non facit; quia illa copula sibi displicet. Resp.: Negative.“

Frau, ja man könnte es schon als eine Art negativer Mitwirkung bezeichnen. Es ist nicht notwendig, daß er mit brutaler Gewalt dieselben verhindert; er wird es in ruhiger, aber bestimmter Form tun, die Furcht seiner Frau vor den oft grundlosen Warnungen des Arztes zu mindern suchen; eher sich bereit zeigen zu verzichten, wenn wirklich ganz gewiß das Leben in Gefahr käme, aber ihr keinen Aufschub geben.

Aber berechtigt wäre er jedenfalls auch, und wenn andere Mittel nichts nützen, verpflichtet, die Hilfsmittel seiner Frau zu vernichten. Sie sind gegen sein Recht, einen geordneten Verkehr zu verlangen. So wie er dieses Recht durch eine gemäßigte Gewaltanwendung erzwingen kann, kann er auch irgendwelche Gewalt brauchen, den Mißbrauch zu verhindern.

Fassen wir zum Schlusse alles zusammen, so obliegen dem Manne folgende Pflichten: Aus Liebe muß er den Irrtum seiner Frau aufklären; er kann dann den Verkehr verlangen; aber dieselbe Tugend verpflichtet ihn, ihr keinen Aufschub zu geben, sie zu mahnen, gegebenenfalls die Hilfsmittel zu beseitigen. Hat er diese Liebespflichten zur Verhinderung der Sünde erfüllt, und wendet die Frau doch im geheimen wieder derartige Mittel an, so kann er mit ihr verkehren, solange er nicht Gewißheit hat über ihr sündhaftes Verfahren. Erfüllt er jene Liebespflichten nicht, so wird jedes Verlangen und Leisten des Verkehres eine sündhafte Mitwirkung an der Sünde gegen die Keuschheit, die seine Frau begeht.

Innsbruck.

P. A. Schmitt.

**V. (Hypnoze — ein Erziehungsmittel?)** Hugo, ein Volkschullehrer, beklagt sich einem Arzte gegenüber über die Mißserfolge, die er bisher bei der Erziehung der Kinder, besonders seiner eigenen Söhne, erlebte. Trotz aller Sorgfalt, die er auf eine methodische Erziehung verwende, bemerkte er an manchen seiner Schüler grobe sittliche Gebrechen. Der Arzt erteilt ihm den Rat, das Heilmittel der Hypnoze zu gebrauchen; durch die Suggestion der Hypnoze habe er bei Bekämpfung sündhafter Neigungen und Gewohnheiten schon öfters erfreuliche Erfolge erzielt. — Hugo, der einer freisinnigen Weltanschauung huldigt und darum kein Freund der Priester ist, wendet sich doch in dieser so wichtigen Angelegenheit an den Seelsorger und erbittet sich dessen Meinungsausfferung über das vom Arzte vorgeschlagene Erziehungsmittel, wie überhaupt über die nach seiner Ansicht zweckmäßigste Methode zur Errichtung besserer Erziehungsergebnisse. — Welche Ratschläge wird ihm der Seelsorger erteilen müssen?

Dass Hugo bei der Kindererziehung Mißserfolge erlebte, wird niemanden wundernehmen. Wenn überhaupt die Seelenleitung die *ars artium* genannt wird, so gilt dies wohl vorzüglich von der Erziehungskunst. Bei Ausübung derselben wird auch der beste Pädagog nicht selten sich enttäuscht sehen. Diese Enttäuschung scheint aber bei Hugo